

§ 2

Als Handlungen, die geeignet sind, das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet nachteilig zu verändern (§ 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer und den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern und Sumpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern;
4. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
5. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
6. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
7. das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
8. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einzusetzen sowie Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
9. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
11. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;
13. Pferde weiden zu lassen;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 3

Ausgenommen von den Verboten des § 2 bleiben:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung mit den in § 2 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die zur Erhaltung und Förderung standortgemäßer struktur- und artenreicher Mischwaldbestände notwendigen forstlichen Maßnahmen ohne Waldrodung oder Waldneuanlage i. S. der §§ 11 und 12 des Hessischen Forstgesetzes;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Ausübung der Fischerei.

§ 4

Von den Verboten des § 2 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 5

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 2 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 2 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. Gewässer schafft oder Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 2 Nr. 3 bezeichneten Art beeinflusst;
4. entgegen § 2 Nr. 4 Pflanzen beschädigt oder entfernt;

5. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 2 Nr. 5 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
6. entgegen § 2 Nr. 6 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
7. entgegen § 2 Nr. 7 das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
8. entgegen § 2 Nr. 8 dort reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
9. entgegen § 2 Nr. 9 mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
10. entgegen § 2 Nr. 10 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
11. entgegen § 2 Nr. 11 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
12. entgegen § 2 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert;
13. entgegen § 2 Nr. 13 Pferde weiden läßt;
14. entgegen § 2 Nr. 14 Hunde frei laufen läßt;
15. entgegen § 2 Nr. 15 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 9. November 1992

Regierungspräsidium Gießen

gez. Bäumer

Regierungspräsident

StAnz. 49/1992 S. 3103

1072 KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wacholderheide bei Vockerode-Dinkelberg“ vom 9. November 1992

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die Wacholderheide westlich von Vockerode-Dinkelberg wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Wacholderheide bei Vockerode-Dinkelberg“ liegt in der Gemarkung Vockerode-Dinkelberg der Stadt Spangenberg im Schwalm-Eder-Kreis. Es hat eine Größe von 15,4 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Magerrasen mit Wacholderbeständen und die Quellsumpfbereiche als Lebensraum für seltene Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu verbessern.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;

3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder Feuchtgebiete zu entwässern;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;
9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Brachflächen zu nutzen;
13. zu düngen, Pflanzenschutzmittel anzuwenden, Stallmist zu lagern oder Freigärhaufen anzulegen;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

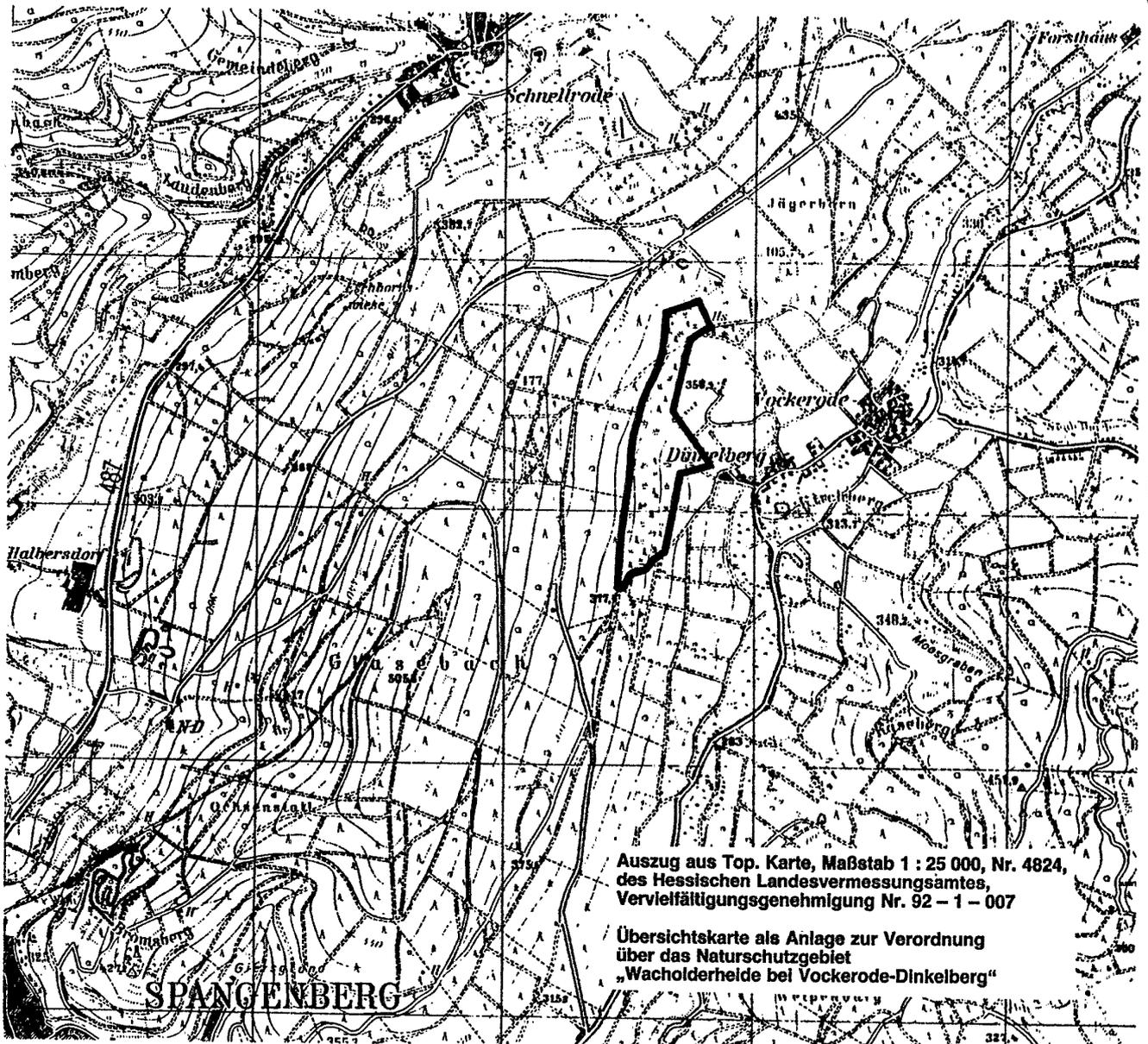
§ 4

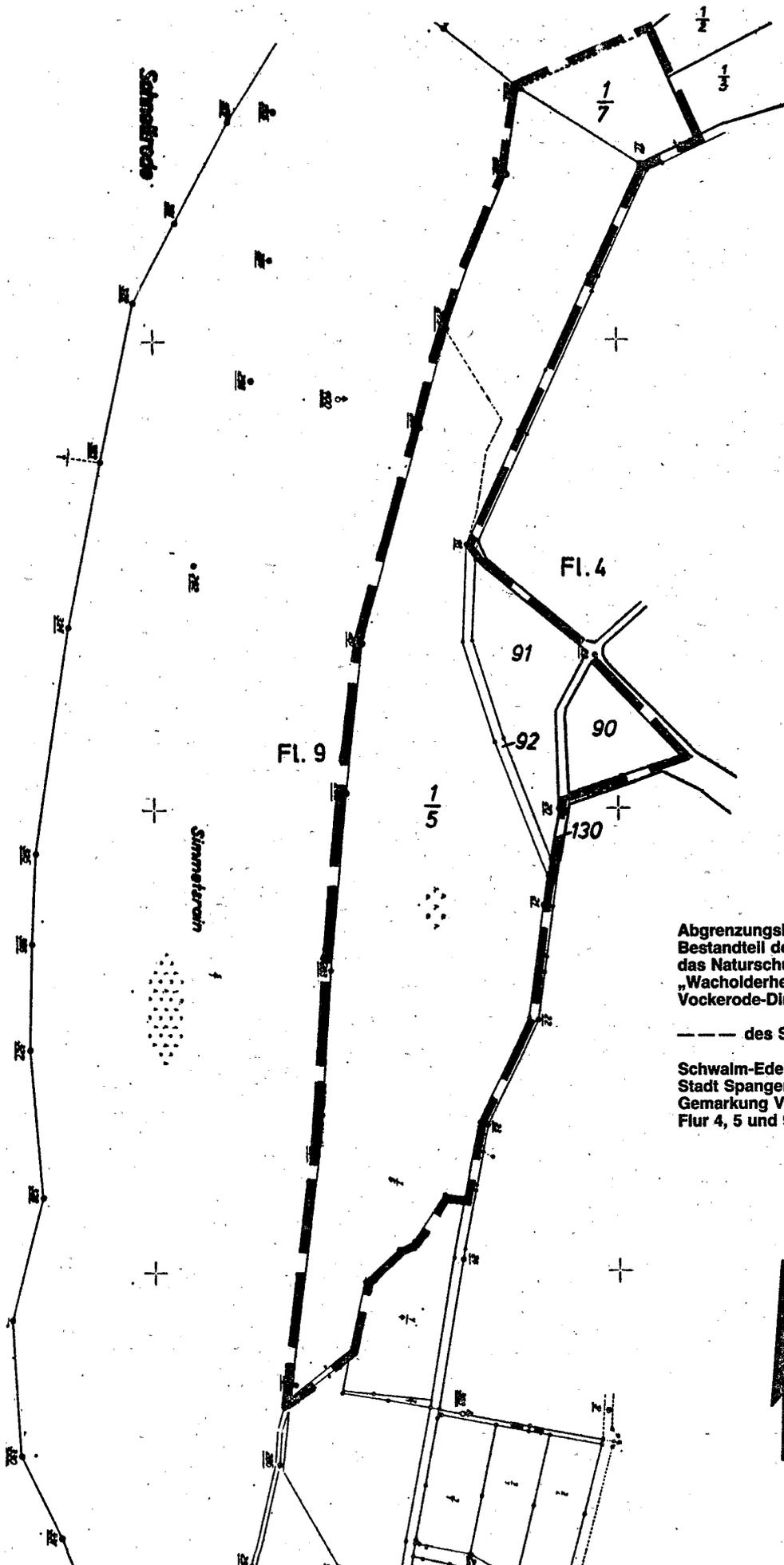
Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die Ausübung der Jagd auf Haarwild in der Zeit vom 16. Juli bis 28. Februar;
2. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.





Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000
Bestandteil der Verordnung über
das Naturschutzgebiet
„Wacholderheide bei
Vockerode-Dinkelberg“

--- des Schutzgebietes

Schwalm-Eder-Kreis
Stadt Spangenberg
Gemarkung Vockerode-Dinkelberg
Flur 4, 5 und 9

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellflugzeuge einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Brachflächen nutzt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt, Pflanzenschutzmittel anwendet, Stallmist lagert oder Freigärhaufen anlegt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Hunde frei laufen läßt;
15. entgegen § 3 Nr. 15 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung künftiger Naturschutzgebiete im Schwalm-Eder-Kreis vom 4. Dezember 1991 (StAnz. S. 2957) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Die Bestimmungen dieser Verordnung gehen den Bestimmungen der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Vockeröder Heide“ vom 26. Januar 1966 (Hessische Allgemeine vom 10. Februar 1966) vor.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 9. November 1992

Regierungspräsidium Kassel
gez. Stiewitt
Regierungspräsidentin
StAnz. 49/1991 S. 3105

1073

Anordnung der Zusammenfassung der Städte Battenberg (Eder), Frankenberg (Eder), Frankenau, Gemünden (Wohra), Hatzfeld (Eder) und Rosenthal sowie der Gemeinden Allendorf (Eder), Bromskirchen, Burgwald und Haina (Kloster), alle Landkreis Waldeck-Frankenberg, zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk

Unter Bezugnahme auf § 85 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 1992 (GVBl. I S. 66) wird angeordnet:

§ 1

Die Städte Battenberg (Eder), Frankenberg (Eder), Frankenau, Gemünden (Wohra), Hatzfeld (Eder) und Rosenthal sowie die Gemeinden Allendorf (Eder), Bromskirchen, Burgwald und Haina (Kloster), alle Landkreis Waldeck-Frankenberg, werden zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk zusammengefaßt.

§ 2

Die Aufgaben der gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehörde sind auf die sich aus § 1 Nr. 2 c der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für die Ausführung der Rechtsvorschriften zum Transport gefährlicher Güter auf Straße, Schiene und Wasser vom 4. Juli 1986 (GVBl. I S. 231), geändert durch Verordnung vom

16. Januar 1990 (GVBl. I S. 19), ergebenden Zuständigkeiten beschränkt.

§ 3

Die Aufgaben der gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehörde werden vom Bürgermeister der Stadt Frankenberg (Eder) erfüllt.

§ 4

Die Anordnung der Zusammenfassung der Städte Battenberg (Eder), Frankenberg (Eder), Frankenau, Gemünden (Wohra) und Rosenthal sowie der Gemeinden Allendorf (Eder), Bromskirchen, Burgwald und Haina (Kloster), alle Landkreis Waldeck-Frankenberg, zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk vom 18. August 1992 (StAnz. S. 2380) wird aufgehoben.

§ 5

Die Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 9. November 1992

Regierungspräsidium Kassel
13 — 21 a 06 B/2
gez. Stiewitt
Regierungspräsidentin
StAnz. 49/1992 S. 3108

1074

Anordnung der Zusammenfassung der Stadt Melsungen und der Gemeinde Körle, beide Schwalm-Eder-Kreis, zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk

Unter Bezugnahme auf § 85 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 1992 (GVBl. I S. 66) wird angeordnet:

§ 1

Die Stadt Melsungen und die Gemeinde Körle, beide Schwalm-Eder-Kreis, werden zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk zusammengefaßt.

§ 2

Die Aufgaben der gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehörde sind auf die sich aus § 1 Nr. 2 c der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für die Ausführung der Rechtsvorschriften zum Transport gefährlicher Güter auf Straße, Schiene und Wasser vom 4. Juli 1986 (GVBl. I S. 231), geändert durch Verordnung vom 16. Januar 1990 (GVBl. I S. 19), ergebenden Zuständigkeiten beschränkt.

§ 3

Die Aufgaben der gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehörde werden vom Bürgermeister der Stadt Melsungen erfüllt.

§ 4

Die Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 12. November 1992

Regierungspräsidium Kassel
13 — 21 a 06 B/2
gez. Stiewitt
Regierungspräsidentin
StAnz. 49/1992 S. 3108

1075

Anordnung der Zusammenfassung der Städte Bebra und Rotenburg a. d. Fulda sowie der Gemeinden Alheim, Cornberg, Friedewald, Haunack, Haunetal, Hohenroda, Philippsthal, Ronshausen, Schenklingfeld und Wildeck, alle Landkreis Hersfeld-Rotenburg, zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk

Unter Bezugnahme auf § 85 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 1992 (GVBl. I S. 66) wird angeordnet:

§ 1

Die Städte Bebra und Rotenburg a. d. Fulda sowie die Gemeinden Alheim, Cornberg, Friedewald, Haunack, Haunetal, Hohenroda, Philippsthal, Ronshausen, Schenklingfeld und Wildeck, alle Landkreis Hersfeld-Rotenburg, werden zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk zusammengefaßt.